

**Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.
und der FDP****Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 6 des Bremischen Wahlgesetzes verliert ein Mitglied der Bürgerschaft seinen Sitz, wenn der Präsident der Bürgerschaft das Mandat für erloschen erklärt, weil die oder der Abgeordnete Dienstbezüge aus einem Beamtenverhältnis erhält. Nach der Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes (Drs 17/1177) ist diese Möglichkeit nicht mehr vorgesehen. Vielmehr scheiden jetzt nach § 28 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in die Bürgerschaft gewählte Beamtinnen und Beamte, deren Amt mit dem Mandat unvereinbar ist, mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft aus ihrem Amt aus. Deshalb muss § 34 des Bremischen Wahlgesetzes an das geltende Abgeordnetenrecht angepasst werden.

Es wird empfohlen, das Gesetz in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 34 Absatz 1 Nummer 6 des Bremischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (BremGBI. S. 321 – 111-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2009 (BremBGI. S. 443) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Matthias Güldnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE

Uwe Woltemath und Fraktion der FDP